

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» Nach fast 40 Jahren als Richter Wechsel in den Ruhestand:
Vorsitzender Richter am BGH Prof. Dr. Godehard Kayser

Mit feinem Gespür für Fortschritt bewährte Grundsätze verteidigen

» Im Gespräch mit Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD)

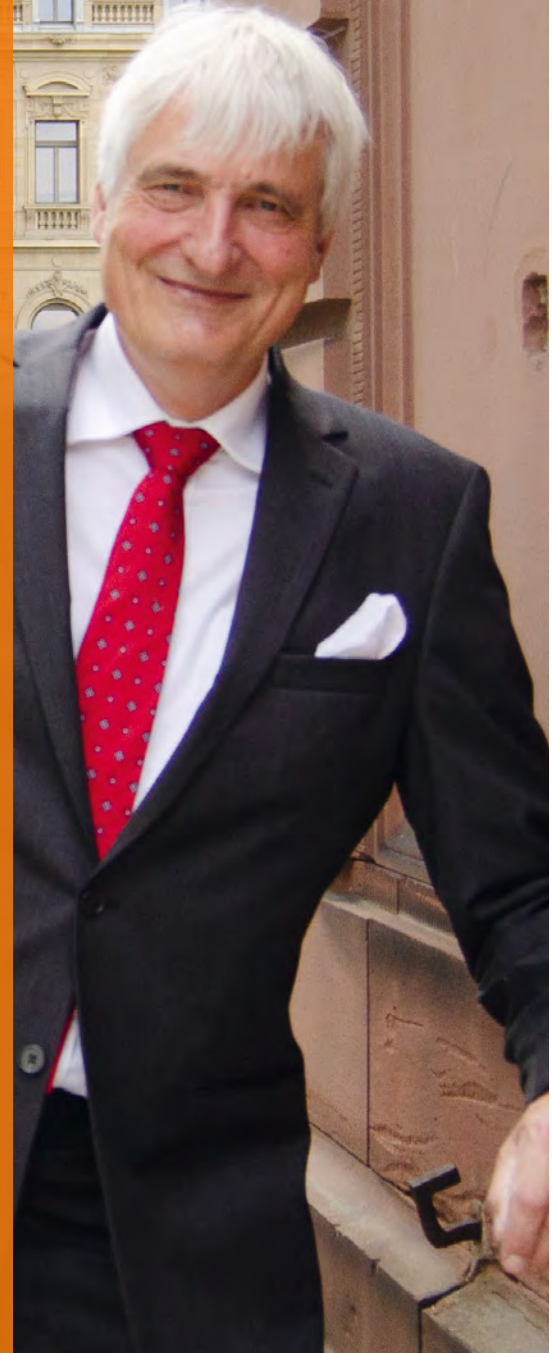
Präventiver Restrukturierungsrahmen ist von hoher politischer Priorität

» RA Friedemann Schade (BRL) im Verwalter-/Beraterporträt

Highspeed bei Krankenhausinsolvenzen

» Umsetzung der RL über Restrukturierung und Insolvenz in Europa

WHOA kann die Niederlande attraktiv machen



impro
immobilien | professionell

impro.de

Verkürzte Restschuldbefreiung sofort?

Berlin. Die 39. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der AG Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV fand anstelle von Osnabrück am 18./19.06.2020 erstmals online statt, moderiert von RAin Anna Kuleba und RA Kai Henning. Die über 100 Teilnehmer nutzten zum Austausch sehr rege die Chatfunktion.

Text: Rechtsanwältin Hildegard Allemand, Allemand & Kemperdick

Den ersten Vortrag hielt Prof. Dr. Andreas Rein zu aktuellen sozialrechtlichen Fragen. Zentraler Teil war die Problematik der Aufrechnung/Verrechnung der Sozialleistungsträger im und außerhalb des Insolvenzverfahrens mit besonderem Hinweis auf die nach wie vor ungeklärte und umstrittene Frage, ob eine Aufrechnung/Verrechnung nach Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB) zulässig bleibt. Als sein besonderes »Steckenpferd« stellte er die Thematik der Erhöhung des unpfändbaren Betrags bei faktischer Bedarfsgemeinschaft vor, die bei den Neuregelungen zum P-Konto wieder diskutiert wird. Darüber hinaus ging es um die Fragen der Zulässigkeit eines Erstattungsbescheids bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und nach der Einordnung von BAföG-Leistungen als eigenes Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes sowie die Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto. Zu dem aktuellen Thema der Pfändung von Kurzarbeitergeld, die gem. § 54 Abs. 4 SGB I wie bei Arbeitsentgelt möglich ist, gab er den Hinweis, dass eine ausdrückliche Bezeichnung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgen muss, da – obwohl die Auszahlung über den Arbeitgeber erfolgt – das Kurzarbeitergeld nicht von der Pfändung des Arbeitsentgelts erfasst wird. Im Insolvenzverfahren greift der Insolvenzbeschluss, allerdings ergibt sich eine Pfändbarkeit oft erst durch Zusammenrechnung mit Arbeitsentgelt, sodass sich hierzu die streitige Frage ergibt, ob ein Zusammenrechnungsbeschluss gem. § 850e Nr. 2 a ZPO erforderlich ist oder ob der Arbeitgeber als Drittschuldner von sich aus zusammenrechnen kann oder muss.

Der zweite Vortrag befasste sich mit der Verwalter- und Treuhändervergütung in den Verfahren der nat. Personen. RiAG Dr. Thorsten Graeber stellte die Neuregelungen von 2014 dar und erläuterte die Berechnungsgrundlagen sowie die Zu- und Abschlagstatbestände. Kritisch betrachtete er die Rechtsprechung zu den Vergütungsabschlägen. Im Detail ging er auf die Vorschläge des NIVD und VID vom 19.11.2019 zu einer Vergütungsreform ein. Er kam zu dem Ergebnis, dass entgegen der Darstellung der Verbände die Vorschläge nicht zu einem Inflationsausgleich in einer Höhe von 20% führten, sondern sich nach Berücksichtigung aller Faktoren eine Erhöhung von über 70% ergibt. Unabhängig davon, ob diese Erhöhung gerechtfertigt ist, erkannte er die dringende Notwendigkeit einer Erhöhung nach über 20 Jahren an.

Den zweiten Tag eröffnete RA Frank Lackmann mit der Nichtberücksichtigung von Angehörigen mit eigenem Einkommen gem. § 850c Abs. 4 ZPO. Nach einer Einführung in die Grundsätze wies er auf die für die Insolvenzverwaltung praxisrelevante Frage hin,

ob Voraussetzung der Nichtberücksichtigung immer ein gerichtlicher Beschluss sein muss. Die Diskussion machte deutlich, dass einige Verwalter und Gerichte eine Vereinbarung mit dem Schuldner bevorzugen. Der Referent stellte klar, dass diese Vorgehensweise rechtlich angreifbar ist, da die Wirkungen der Zusammenrechnung erst ab entsprechendem Beschluss Geltung haben können. Zur teilweisen Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten nahm er Bezug auf die BGH-Entscheidung vom 19.12.2019 (IX ZB 83/18) mit dem Fazit, dass die Grundfrage, bei welchem Einkommen eine Nichtberücksichtigung erfolgen soll, nicht geklärt und die Berechnung kompliziert ist.

Punkt 9 im Koalitionspapier: Fragen zur Verbraucher-RSB

Zum Abschluss referierte Prof. Dr. Hugo Grote zur Verkürzung der RSB, zum P-Konto und zu Pfändungsproblemen in der Pandemie. Nach einem Überblick über den RefE zur Verkürzung der RSB wurde angesichts der aktuellen Entwicklung die Erwartung geäußert, dass die Verkürzung auf drei Jahre schon vor dem ursprünglich vorgesehenen Juli 2022 eingeführt werden könnte. Teilnehmer wiesen darauf hin, dass Schuldnerberater aus diesem Grund aktuell Anträge zurückstellten. Der Referent zitierte, verbunden mit Fragen, die im Koalitionspapier vom 03.06.2020 unter Punkt 9 genannten Besonderheiten zur Verkürzung der RSB: Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung, Befristung und Evaluierung. Wird es eine Verschärfung der Versagungsgründe geben oder Einschränkungen bei Zweitverfahren? Wird es bei Befristung eine Erhöhung der Antragszahlen geben und wird das gegen die Verkürzung gewertet werden? Wird das Kreditverhalten der Konsumenten oder das Kreditvergabeverhalten der Banken für eine Bewertung der Verkürzung herangezogen? Welcher Zeitrahmen könnte für die Befristung überhaupt sinnvoll sein? Für den Fall einer vorgezogenen Verkürzung diskutierte man die Möglichkeit der Rückwirkung für die Verfahren, die im Hinblick auf die geplante Staffelung bereits beantragt wurden. Weiter ging es mit der P-Konto-Reform, der RegE passierte bereits die 1. Lesung im Bundestag. Die Neuerungen seien konstruktiv und lösungsorientiert. Ungelöst bleibe das Problem der Pfändung bei der Bedarfsgemeinschaft. Abschließend thematisierte Grote den Pfändungsschutz bei Corona-Soforthilfen für Selbstständige und Sonderprämien für Arbeitnehmer. <<